

Baron Josef Eötvös und die Nationalitätenpolitik des heutigen Ungarn.

Don Emil Neugeboren, Hermannstadt.

Vor 71 Jahren, im Jahre 1865, erschien die Schrift von Josef Baron Eötvös „Die Nationalitätenfrage“. Man kann sie vielleicht als ein Standardwerk bezeichnen, als den klassischen Niederschlag einer idealen Auffassung des großen Problems, das damals schon seit Jahrzehnten die politische Welt Ungarns beschäftigte, nachher dort und in manchen anderen Teilen Europas immer breiteren Raum einnahm und heute zu einer Angelegenheit allerersten Ranges, insbesondere in Südosteuropa, geworden ist. Das Buch ist trotz seines bedeutenden Inhalts heute längst überholt und vergessen. Überholt, nicht weil seine Gedanken verwirklicht worden wären, sondern weil sie in gewissem Sinn schon zu spät kamen, als das Buch erschien. Doch auch in ihrer Zeit überholte und scheinbar veraltete Gedanken können wieder aufleben und wie neue Offenbarungen wirken, sobald inzwischen das Rad der Geschichte eine starke Drehung gemacht hat, wenn nämlich diese Gedanken aus den Tiefen menschlicher Erkenntnis emporgewachsen sind.

Die erwähnte Schrift von Eötvös, im Jahre 1888 auch in deutscher Sprache erschienen, sucht von hoher philosophischer Warte aus den zu seiner Zeit schon lebhaft entfachten Streit um das Recht der nichtmagnarischen „Nationalitäten“ gegenüber den Ansprüchen des Magnarentums zu schlichten. Eötvös erkennt das Recht dieser Nationalitäten auf Freiheit ihrer kulturellen Entwicklung, ihrer Sprache und Gewohnheiten, mit einem Wort, ihres Volkstums an; nur das Recht auf staatliches Eigenleben spricht er ihnen ab. Er hat volles Verständnis für die Tatsache, daß sich gleichlaufend mit dem nationalen Erwachen des ungarischen Volkes auch das nationale Selbstbewußtsein der übrigen in Ungarn lebenden Volksstämme ausgebildet und gekräftigt hat. Die zu lösende Frage ist die, in welcher Art die Ansprüche dieser nichtmagnarischen Nationalitäten befriedigt werden könnten, ohne daß die Einheit des

ungarischen Staates — der zur Zeit der Abfassung der Schrift seiner Anerkennung durch die Dynastie und Österreich schon ganz nahe war — gesprengt werde.

Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber. Die eine, die der Nichtmagnaren, ging dahin, daß Ungarn in Gebiete eingeteilt werden müsse, in deren jedem eine der Nationalitäten die Mehrheit und damit die Führung, vor allem in sprachlicher Beziehung, innehat. Eötvös weist unter Berufung auf die Gegebenheiten nach, daß diese Lösung unmöglich sei, ja, daß sie schließlich zu einem Kampf aller gegen alle führen müsse. Fast nirgends auf einem größeren Bezirk siedeln die nichtmagnarischen Nationalitäten unter sich geschlossen und rein, überall sind neben einer größeren und kleineren absoluten Mehrheit auch Minderheiten, sei es des Magnarentums, sei es der Nichtmagnaren. In jedem der zu schaffenden Nationalitätenbezirke wären große Volksteile zurückgedrängt und in Gefahr, von anderen Volkselementen majorisiert zu werden. Nirgends würde wirkliche Freiheit herrschen, an deren Genuß jeder Bürger vollen Anteil hat. Überall wäre Streit, und die Minderheiten in dem einen Bezirk würden mit ihren Volksgenossen in dem anderen Bezirke, wo sie die Mehrheit haben, in eine Kampfgemeinschaft treten, die sich zum Schaden des gemeinsamen Vaterlandes auswirken würde. Aus diesem Grunde hält Eötvös nur eine andere Lösung für möglich. Diese ist nur in der Sicherung der individuellen Freiheit eines jeden Einzelnen zu finden. Eötvös weist, ganz ähnlich wie wir es heutzutage tun, auf die Analogie der Glaubensstreitigkeiten früherer Jahrhunderte hin. Als man diese durch eine genaue Umschreibung der Rechte der einen und der anderen Konfession und auf Grundlage eines territorialen Prinzips sichern wollte, loderte der Glaubensstreit erst recht auf. Erst der Grundsatz der vollen individuellen Glaubensfreiheit hat die Glaubensstreitigkeiten heute nahezu vollständig beseitigt. Auf diesem Wege sei auch die Nationalitätenfrage in Ungarn zu lösen. Die Freiheit des Gebrauches seiner Sprache müsse dem einzelnen Individuum zugesprochen werden. Dieser Grundsatz sei in Ungarn deshalb leicht durchzuführen, weil in Ungarn der Grundsatz der Selbstverwaltung, die Autonomie der Munizipien und Gemeinden herrsche und die Zentralisierung der Verwaltung den alten Überlieferungen des Landes zuwiderlaufe.

Wer den Inhalt des 44. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1868 kennt, dessen Titel in der deutschen Übersetzung unrichtig wiedergegeben ist: „Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ — er müßte richtiger heißen: „Über die völkische Gleichberechtigung“ —, erkennt leicht, daß dies Gesetz unter dem Einfluß von Eötvös von seinem Freund Franz Deák entworfen worden ist. Kennzeichnend für die Absichten dieses Gesetzes ist schon seine Präambel, die folgendermaßen lautet:

„Da sämtliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundsätzen der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die unteilbare, ein-

heitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes ist, zu welcher Nationalität er auch gehöre; — da ferner diese Gleichberechtigung nur hinsichtlich des amtlichen Gebrauches der verschiedenen, im Lande üblichen Sprachen und nur insofern besonderen Vorschriften (müßte eigentlich heißen: **E i n s c h r ä n k u n g e n**) unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, die genaue Rechtspflege notwendigerweise erheischen: — ist die volle Gleichberechtigung der Landesbürger hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse unberührt zu lassen und werden hinsichtlich des amtlichen Gebrauches folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen . . .“

Nun folgen in 27 Paragraphen die Bestimmungen darüber, wo und wie weit in Komitaten, vor Gericht, in Kirchengemeinden und in politischen Gemeinden die Muttersprache neben der amtlichen ungarischen oder auch allein gebraucht werden kann. Ferner sind auch Bestimmungen gegeben über die Freiheit der Unterrichtssprache und die Verpflichtung des Staates, für den Unterricht in der Muttersprache zu sorgen.

Der Text dieses Gesetzes schien dazu angetan, die Lösung der Nationalitätenfrage im Sinne der Darlegungen von Josef Eötvös zu bewirken. Es ist leider zu einem sehr großen Teil überhaupt nicht, zu einem kleinen Teil nur bei den Siebenbürger Sachsen durchgeführt worden. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, vor allem über die Gerichte, sind durch spätere Gesetze aufgehoben worden. Das „Nationalitätengesetz“ — dies die übliche kurze Bezeichnung — hatte zu der Zeit, als das alte Ungarn am Ausgang des Weltkrieges zusammenbrach, längst beinahe nur noch geschichtliche Bedeutung. Es diente fast nur noch dem Zweck, daß sich die Vertreter und die Presse der nichtmagnarischen Nationalitäten im Ton der Beschwerde und Klage darauf berufen und an seinem Wortlaut nachweisen könnten, wie wenig positive Rechte eingehalten würden, oder daß es von ungarischer Seite dem Ausland gegenüber als bereits für die Weitherzigkeit der ungarischen Nationalitätenpolitik angeführt werde.

Jene Klagen und Beschwerden waren formal ohne Zweifel berechtigt. Das Nationalitätengesetz aber war entwicklungsgeschichtlich überholt, aus dem einfachen Grunde, weil es schon überholt war, als es geschaffen wurde. Die Voraussetzungen, unter denen Josef Eötvös und Franz Deák versuchten, mit Hilfe des Gesetzes die Nationalitätenfrage zu lösen, waren nicht vorhanden. Das Gesetz wurde im Jahre 1868 gegen die Stimmen sämtlicher, allerdings nicht sehr zahlreichen, Vertreter der nichtmagnarischen Nationalitäten angenommen. Die aus Rumänen, Serben und Slowaken bestehende Nationalitätengruppe hatte einen Gegenentwurf eingereicht, der auf dem Grundsatz der Einteilung in Nationalitätsgebiete beruhte. Die Siebenbürger Sachsen, für die das neue Gesetz im Verhältnis zu ihrer alten, in ihrer deutschen Muttersprache durchgeführten Verwaltungsautonomie einen großen Rückschritt bedeutete, lehnten das Gesetz

ebenfalls ab. Es ist psychologisch begreiflich, daß die Ungarn, die in ihrem Gesetze ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Nichtmagnaren sahen und die Empfindung hatten, damit ein großes Opfer gebracht zu haben, sich nicht nur nicht Mühe gaben, es gegen den Willen derer, denen es dienen sollte, durchzuführen, sondern im Gegenteil darauf drängten, die im Gesetze enthaltenen Zugeständnisse Schritt für Schritt wieder abzubauen. Die Gegensätze zwischen dem ungarischen Volk, dessen nur relative Mehrheit ihm das Gefühl der ruhigen Sicherheit nicht geben konnte, und den größeren, in den Grenzgebieten des Landes in unmittelbarer Nähe ihrer Mutterstaaten siedelnden nichtmagnarischen Völkerschaften hatten sich zu der Zeit, als Ungarn wieder seine selbständige Staatlichkeit errang, schon so weit ausgebildet, daß der ideale Optimismus eines Josef Eötvös nicht mehr verwirklicht werden konnte. Und als nun — von 1867 an — die selbständige Staatlichkeit da war und das Magnarentum ein selbstverständliches Recht darin sah, in dem von ihm gegründeten und unter mannigfachen Anfechtungen und schwersten Verhältnissen aufrechterhaltenen historischen Staat die Führung und das volle Übergewicht zu behalten — da steigerten sich die Gegensätze von beiden Seiten her unaufhörlich. Nur mit den Siebenbürger Sachsen allein, denen vermöge der geographischen Lage ihrer Siedlungen keinerlei zentrifugale Bestrebungen unterstellt werden konnten, kam das Magnarentum vom Jahre 1890 weiter in ein freundlicheres Verhältnis, das für die Sachsen mancherlei nationale Zugeständnisse brachte, die den übrigen nichtmagnarischen Nationalitäten nicht zuteil wurden. Inzwischen aber hatte sich auch erst leise, dann immer vernehmlicher, unter den übrigen Deutschen des Landes, die bis dahin politisch so gut wie nicht vorhanden gewesen waren, der Wunsch geregt, ihr Volkstum zu erhalten und eine, wenn auch nicht politische, so doch kulturelle Individualität zu bilden. Diesem Wunsch jedoch trat man von magnarischer Seite mit der größten Schärfe entgegen; man war keineswegs geneigt, dieses Deutschtum, das sich im Laufe der Jahrzehnte seit 1849 schon zu einem sehr großen Teil dem Magnarentum assimiliert hatte, zu einem nationalen Eigenleben wieder freizugeben und damit auf ein Element zu verzichten, das man schon als vollgültigen Bestandteil des eigenen Volkstums ansehen zu können geglaubt hatte.

Diese Entwicklung der Dinge soll hier keineswegs moralisch beurteilt und bewertet werden. Sie hat sich mit innerer Notwendigkeit vollzogen, wobei nicht geleugnet werden kann, daß Fehler über Fehler begangen wurden — allerdings von beiden Seiten her. Beide Teile lebten in der Überzeugung, daß ihnen Notwehr aufgedrängt worden sei, und beide Teile überschritten oft genug die Grenzen dieser Notwehr. Der Weltkrieg hat den gordischen Knoten der gegenseitigen Schuldfragen mit scharfem Schwert durchgeschnitten und einen Zustand geschaffen, durch den die Lage des magnarischen Volkes auf das gründlichste geändert worden ist. Das ungarische Staatsgebiet ist auf ungefähr ein Drittel seines früheren Umfanges herabgesetzt worden.

Rund drei Millionen Magyaren sind von dem herrschenden Staatsvolk des Mutterlandes zu nationalen Minderheiten dreier Nachfolgestaaten gemacht worden. An die Stelle des alten Bestrebens, im eigenen Land die unbedingte Herrschaft zu sichern, ist der dringende Wunsch getreten, die abgetrennten Volksteile bei ihrer Nationalität erhalten zu sehen. Die Minderheitenfrage hat dadurch für die Magyaren ein vollkommen anderes Gesicht bekommen. Sie müssen ihre allgemein-europäische Lösung unter dem Standpunkt der unmittelbaren Wahrung ihres völkischen Bestandes wünschen, während sie früher in jedem Versuch eines Minderheitenschutzes einen mittelbaren Angriff auf ihre Staatlichkeit abzuwehren trachteten. Auf der anderen Seite aber ist das heutige Ungarn in seiner Verkleinerung der Bürde einer Minderheitenfrage auf dem eigenen Gebiet fast vollständig entlastet. Während die Minderheiten im alten Ungarn selbst nach den letzten Volkszählungen der Vorkriegszeit noch immer beinahe die Hälfte der Einwohnerzahl ausmachten, gibt es im heutigen Ungarn nur nicht ganz 15% Nichtmagyaren, und während im alten Ungarn die drei großen Nationalitäten Rumänen, Serben und Slowaken im Verdacht standen, bei gegebener Gelegenheit sich vom Land loslösen und an die Staaten ihrer Mutternölker anschließen zu wollen, kann diese Besorgnis heute keine Rolle spielen. Denn von den 14.65% Nationalitäten sind fast die Hälfte — 6.46% — Deutsche, während die Slowaken 1.64%, die Kroaten, Rumänen und Serben 0.45, 0.28 und 0.20% bilden und die Juden mit 5.64% die zweitgrößte Nationalität darstellen. Die Deutschen sind auch im heutigen Ungarn jeder Versuchung, über die Grenzen zu schießen, fern. Die Juden kommen für die Irredenta noch weniger in Betracht und die vier übrigen aufgezählten Nationalitäten sind so zahlenmäßig schwach, daß sich ihnen gegenüber jene alten Besorgnisse der Vorkriegszeit nicht regen können.

Angeichts dieser Tatsachen hat eine Nationalitätenpolitik im heutigen Ungarn so gut wie gar keine Schwierigkeiten zu überwinden. Das magyarische Volk mag den Wunsch haben, in dem Restgebiet, das ihm geblieben ist, ganz „unter sich“ zu sein und keinerlei Rücksichten auf Volksfremde nehmen zu müssen. Vielleicht sieht man es auch im Hinblick auf die ungarischen Zukunftshoffnungen auf Wiedergewinnung der verlorenen Landesteile als wünschenswert an, mit einem geschlossenen ungarischen Volkskörper in jene ersehnte neue Zeit eintreten zu können. Wie dem auch sei, auf keinen Fall können diese rein gefühlsmäßigen Momente ein Gegengewicht bilden zu der Notwendigkeit, im eigenen Lande in bezug auf die Nationalitätenpolitik einen Zustand herzustellen, *der vorbildlich sein kann*. Es ist sehr schwierig, den Staaten gegenüber, die durch die Friedensverträge Teile des ungarischen Volkes übernommen haben, die Forderung dieser Volksgenossen nach einer dem Minderheitenschutz und Minderheitenrechte entsprechenden Behandlung zu unterstützen, ohne selbst mit gutem Beispiel voranzugehen. Nicht als ob ein solches Beispiel zwingende Kraft hätte, entsprechende Nachahmung herbeizuführen; ein *schlechtes* Beispiel jedoch schwächt auf alle Fälle die For-

derungen und Beschwerden der ungarischen Minderheiten in den Nachfolgestaaten ab.

Die Auffassung von einer gerechten und zugleich staatsklugen Behandlung der Nationalitätenfrage, die Baron Josef Eötvös, für seine Zeit schon zu spät, dargelegt hat, kann im heutigen Ungarn eine Wiederauferstehung erleben. Den Deutschen in Ungarn, der einzigen Minderheit, die in Betracht kommt, liegt es jedenfalls ganz fern, für die von ihnen bewohnten Bezirke nationale und sprachliche Autonomie zu verlangen, wie dies die Vertreter der Rumänen, Serben und Slowaken im Jahre 1868 taten. Ihre Wünsche beziehen sich ausschließlich auf kulturelle Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit. Sie wollen deutsche Schulen haben, die ihnen deutsche Bildung vermitteln. Sie wollen weiter in Kulturvereinen, die wirklich die ihren sind, ihre Sprache, ihre Gewohnheiten und eine deutsche Geselligkeit pflegen. Ihre nationalen Bestrebungen bewegen sich in außerordentlich bescheidenem Rahmen, er ist auf keinen Fall weiter gezogen als derjenige, in dem einstens die Sachsen in Siebenbürgen ihre Eigenkultur pflegen wollten. Wenn sie ebenso wie die Sachsen dabei an der von dem Europäischen Nationalitätenkongreß mitgetragenen und mitgeförderten Idee einer über alle Staatsgrenzen hinübergelenden, jedoch rein kulturell gedachten Volksgemeinschaft festhalten, so ist auch diese keineswegs geeignet, bei den Ungarn Beunruhigung hervorzurufen. Schließlich leben ja auch die Ungarn in den Nachfolgestaaten in derselben Volksgemeinschaftsidee. Und, wie schon erwähnt, kann man den Deutschen Ungarns auf keinen Fall ein Trachten nach politischer Vereinigung mit ihrem deutschen Mutterland unterstellen.

Wenn trotzdem in steigender Heftigkeit aus den Reihen des ungarländischen Deutschtums Klagen darüber kommen, nicht nur, daß in einzelnen Fällen gegen Deutsche ungerecht und unbillig vorgegangen wird, sondern daß vor allem der deutschen Schule fortgesetzt Schwierigkeiten gemacht und die Verwirklichung der wiederholt mit Bezug auf den muttersprachlichen Unterricht gegebenen Versprechungen zum mindesten verzögert werde, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Klagen berechtigt sind. Was könnte die Deutschen denn veranlassen, eine Unzufriedenheit zu heucheln, zu der kein Grund vorliegt? Es ist viel eher anzunehmen, daß, wenn auch nicht in den leitenden Kreisen, so doch in den breiteren Schichten des Beamtentums, die Anschauungen, Vorstellungen und Willensregungen noch immer lebendig sind, die vor dem Kriege in ihnen geherrscht haben, und daß man dort nicht erkennt und einzieht, welche grundlegende Änderung des ganzen Verhältnisses zwischen dem ungarischen Mehrheitsvolk und den „Nationalitäten“ eingetreten sind.

Der Schrift von Eötvös über die Nationalitätenfrage war ein Satz aus der ungarischen Reichstagsadresse vom 6. Juli 1861 vorangestellt. Er lautete: „Wir wollen unser Verfassungsleben auf der Grundlage v o l l s t ä n d i g e r R e c h t s g l e i c h e i t entwickeln und sicherstellen. Wir wollen, daß in bezug

auf den Genuß der bürgerlichen Rechte weder die Religion noch die Nationalität zwischen den Bürgern des Vaterlandes einen Unterschied begründe, und wir wollen, daß die Nationalitätsansprüche unserer Mitbürger nichtungarischer Sprache in allem, was ohne die politische Zerstückelung des Landes und ohne Aufopferung seiner gesetzlichen Unabhängigkeit zu bewerkstelligen ist, durch das Gesetz verbürgt werde.“

In der Zeit von 1867 bis 1918 ist die in diesen Sätzen ausgesprochene, unzweifelhaft aufrichtig gehegte Absicht nicht ausgeführt worden, weil sie nicht ausgeführt werden konnte. Das heutige Ungarn ist ohne Zweifel dazu in der Lage. Nicht nur als Deutsche, sondern auch als Vertreter und Vorkämpfer der großen Idee des Minderheitenrechtes wünschen wir auf das dringendste, daß Ungarn von der Möglichkeit einer Nationalitätenpolitik, wie sie von jenen Sätzen umschrieben wird, vollen Gebrauch machen möge.